

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 870

vom 31. März 1987

Gemeinde Bubendorf; Waldbaulinienplan "Rainstrasse/Steingasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf hat am 6. November 1986 den Waldbaulinienplan "Rainstrasse/Steingasse" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 21. November 1986 bis 20. Dezember 1986 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 46 vom 20. November 1986 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Bubendorf bekanntgegeben. Der auswärtige Grundeigentümer musste nachträglich benachrichtigt werden. Mit Schreiben vom 12. März 1987 hat er seine Zustimmung zum Waldbaulinienplan "Rainstrasse/Steingasse" erteilt.

C. Mit Schreiben vom 13. Januar 1987 ersucht der Gemeinderat Bubendorf um die regierungsrätliche Genehmigung des Waldbaulinienplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Es fand eine Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung statt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 6. November 1986 beschlossene Waldbaulinienplan "Rainstrasse/Steingasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 16/BSP/23/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Forstamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

